



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Zweyte Antwort des Paderbörners auf die in der Mainzer
Monatschrift 1786 und 1787 angerühmte Rechtfertigung
dasiger Theologen in Betreff des Fasten- und
Abstinenzgebotes**

Molkenbuhr, Marcellinus

Paderborn, 1787

X.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69351](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69351)

was Molkenbuhr und Sellar sagen. Warum mehr gelten? Ob unsere beyderseitigen Schriften nach katholischen Grundsätzen abgefasst, muß man nicht zu Siessen, sondern zu Rom (a) fragen. Wenn nun der Pabst meinen Schriften Beyfall gegeben hätte; was soll dann mehr gelten? Siessen? welch katholische Grundsätze! Was den wirzb. Verfassen betrifft, wiederhohle ich mein Obiges: Das Publicum mag urtheilen. Es bleibt also alles stehen.

X.

Seite 16 kömmt eine blosser Nebenfrage vor: ob Beverigde ein Reformirter Engländer gelehret habe, wie P. Hedderich will: OLIM (b), vor diesem

(a) Der H. Hieronymus schrieb im 4ten Jahrhunderte an den Bischof zu Rom, Epist. fam. L. I. Epist. 25. Ego nullum primum nisi Christum sequens beatitudini tuæ, confocior, id est Cathedræ Petri, communionem confocior, super illam Petram ædificatam Ecclesiam scio. . . Obtestor beatitudinem tuam per Crucifixum, Mundi salutem; per HOMOUSION Trinitatis, ut mihi epistolis tuis sive tacendarum sive dicendarum hypostaseon detur authoritas.

(b) HEDDERTICH Elem. Jur. Can. P. III. pag. 182: Jejunium olim erat consuetudinarium, atque præter illum unicum diem, quo Christus in crucem actus fuit, nullius jejuniæ publici & solemnæ exstat memoria. Vid. BEVERIG. Cod. Can. Vind. Tom. II. pag. 166.

Das Buch ist ein... (faint text)

sem sey nur ein einziger Tag zu fasten gebothen gewesen. Diese ganze Frage thut zwar zur Hauptsache nichts; ich will mich dennoch noch einmal einlassen.

1stens. Hr. Jung hatte diese vermeintliche Stelle des Beverigde aus dem P. Sedderich geschrieben, und darüber die Erklärung gemacht: es scheine, P. Sedderich habe durch das Wort: OLIM, nur die 3 ersten Jahrhunderte verstehen, folglich auch das dritte Jahrhundert mit einbegreifen wollen. Das war nun gar zu arg. Darwider hatte ich behauptet, und bewiesen: nach Beverigdens Lehre sey die 40 tägige Faste schon in dem 2ten oder 3ten Jahrhunderte unter einer schweren Strafe gebothen gewesen: folglich sey es falsch; daß nach Beverigdens Lehre in den drey ersten Jahrhunderten nur ein Fasttag sey gebothen gewesen. Dieß war die rechte Streitfrage. Hierauf, Hr. Mainzer, muß erst geantwortet werden.

2tens hatte Hr. Jung aus der oben angeführten Behauptung (b) des P. Sedderichs die er stillschweigend angerühmt, den geistlichen Rath gegeben: man mögte also allenfalls nur den Charfreitag als einen Fast- und Abstinenztag beybehalten, wie ich S. 2. und 58 gemeldet habe. — Da ich nun diese wichtige Stelle weder pag. 166, wie P. Sedderich an

gibt,

(b) Sieh: Note b. am vorigen Bl.

giebt, noch in dem ganzen Beverigde antraf; so war es Pflicht, dem Publicum dieses zu melden. — Nun kömmt der unbenannte Mainzer und sagt am 33. Bl. von Beverigdens Werken wären drey Ausgaben heraus. Die 1ste zu London 1686 in 4., die 2te zu Amsterdam 1697 abermal in 4., die 3te in Cotelerii Patribus Apostolicis. In dieser letzten Edition, welche P. Sedderich gebraucht, stehe der berufene Satz von einem einzigen Sastrage an gemeldetem 166sten Bl. der Paderborner habe nur vielleicht eine von den beyden ersten Editionen in 4. gelesen; in diesen stehe der Satz freylich nicht am 166. Bl. Aber beyhm Cotelerius, welcher die Beverigdischen Werke seinen Büchern einverleibet habe, stehe er am gemeldten Orte. — P. Sedderich habe diese letzte Edition gebraucht. Der Paderborner sey also ein schlechter Bücherkenner, ein Verfälscher, ein Vertuscher, ein Verleumder. — Wenn darinn die riesenmäßige Mainzer Gelehrsamkeit besteht; daß man wisse, wie viele Editionen von jedem Buche herausgekommen seyn? — Auf das übrige Schmähen mag ich nicht Antworten.

XI.

Zeh will mich jedoch abermal weiter einlassen, als ich nöthig hätte. Hr. Mainzer! auch in der 3ten